

Abstimmung vom 9.6.1985

Nein zum Abtreibungs- verbot

Abgelehnt: Volksinitiative «Recht auf Leben»

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Nein zum Abtreibungsverbot. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 429–431.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Das Recht auf Leben, das die körperliche und geistige Unversehrtheit jedes Einzelnen schützt, ist, obwohl in der Verfassung nicht verankert, in den 1970er-Jahren unbestritten und als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt. Allerdings wird es von gesellschaftlichen Entwicklungen zunehmend herausgefordert. Offene Fragen stellen sich etwa im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch, der Sterbehilfe, der künstlichen Befruchtung oder den Eingriffen in das menschliche Erbgut. Allen voran die Frage des Schwangerschaftsabbruchs wird nach der Einreichung einer Volksinitiative 1971 öffentlich und politisch kontrovers diskutiert. Diese Initiative, entsprechende parlamentarische Vorstösse sowie ein Bundesgesetz (vgl. Vorlage 285) und eine weitere Volksinitiative (vgl. Vorlage 274) bleiben aber erfolglos, und verworfen werden auch Regelungen zur Sterbehilfe und die Wiedereinführung der Todesstrafe.

Die Frage, wie das menschliche Leben angesichts neuer Herausforderungen zu schützen sei, ist damit weiter offen. Einen Vorschlag zu ihrer umfassenden Beantwortung präsentiert Ende der 1980er-Jahre dann die von konservativen Kreisen getragene Volksinitiative «Recht auf Leben», die verlangt, menschliches Leben über einen Verfassungsartikel umfassend zu schützen. Der vorgeschlagene Artikel ist einerseits so offen formuliert, dass er gleich eine ganze Reihe politischer Fragen tangiert, von der Sterbehilfe über die Organtransplantation bis hin zum Waffengebrauch durch Polizei und Armee. Andererseits legt er aber genau fest, wann menschliches Leben beginnt, nämlich bereits mit der Zeugung, und wann es endet, mit dem natürlichen Tod. Damit soll der neue Artikel – und für massgebliche Mitglieder des Initiativkomitees liegt darin erklärtermassen das Hauptmotiv für das Begehren – die Voraussetzung schaffen für eine restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs, die insbesondere die Fristenlösung auf lange Sicht verhindert. Rechtliche Mängel und Unklarheiten, die Präjudizierung zahlreicher politischer Fragen und die Festlegung des Beginns des Lebens veranlassen den Bundesrat schliesslich dazu, die Vorlage zur Ablehnung zu empfehlen. Allerdings schlägt er dem Parlament in einem Gegenentwurf vor, das ungeschriebene geltende Recht auf Leben in seiner bestehenden Form in die Verfassung aufzunehmen. Die Räte aber lehnen einen solchen Gegenvorschlag gegen den Widerstand von CVP und SVP ab und verworfen die Initiative deutlich.

GEGENSTAND

Die Initiative verlangt die ausdrückliche Verankerung des Rechts auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit in der Bundesverfassung und legt die Dauer dieses Grundrechtsschutzes und damit des Lebens rechtlich fest: von der Zeugung bis zum natürlichen Tod. Eingriffe in dieses Grundrecht sollen nicht mehr mit dem Hinweis auf weniger hohe Rechtsgüter eingeschränkt werden können und nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich sein.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Von den Parteien sprechen sich einzig die konfessionell geprägten CVP und EVP sowie die äussere Rechte für den Verfassungsartikel aus. Auf die Seite der Befürworter stellt sich auch die ebenfalls konfessionelle Gewerkschaft CNG. Gegensätzlich fallen die Abstimmungsempfehlungen der kirchlichen Organisationen aus: Während die katholische Bischofskonferenz die Vorlage unterstützt, lehnt sie der Schweizerische Evangelische Kirchenbund ab. Die Bischöfe betonen in ihrer Stellungnahme, dass es ihnen nicht allein um den Schwangerschaftsabbruch gehe, sondern ebenso sehr um den Schutz des Lebens auf der ganzen Welt und vor allen Gefahren. Mit diesem Bekenntnis zur internationalen Solidarität wollen sie sich deutlich von rechtsextremen Ansichten eines Teils des Initiativkomitees abheben, der argumentiert, es gebe immer weniger junge Schweizer, weshalb junges Leben besonders zu schützen sei. Der Vorstand des Evangelischen Kirchenbundes begründet seine Ablehnung seinerseits damit, dass sich das Begehren in seiner konkreten Ausgestaltung weitgehend auf die Abtreibung und die Sterbehilfe beschränke, es jedoch die Bedrohung des Lebens durch Hunger, Umweltzerstörung, Krieg und Folter ausser Acht lasse.

Bekämpft wird die Initiative auch von allen linken politischen Organisationen sowie von der FDP und mit Ausnahme einzelner Kantonalsektionen von der SVP. Die Gegner stossen sich vor allem an der Festlegung der Lebensdauer. Diese steht wegen ihrer Verbindung zur damals ohnehin heftig umstrittenen Frage des Schwangerschaftsabbruchs im Mittelpunkt des Abstimmungskampfs. Ein Schutz des Lebens von der Befruchtung an sei schlicht nicht praktikabel, stelle weit verbreitete Verhütungsmethoden in Frage und enge die Möglichkeiten für eine Abtreibung zu radikal ein, finden selbst die bürgerlichen Gegner. Ein faktisches Abtreibungsverbot löse zudem das Problem nicht, denn Schwangerschaftsabbrüche würden einfach illegal vorgenommen, was nicht nur gefährlich, sondern auch ungerecht sei, weil Reiche die Vorschriften leichter umgehen könnten. Was den Bereich der Sterbehilfe und der medizinischen Forschung angehe, sei die Initiative unnötig, weil hier Landesregeln den Schutz des Lebens bereits heute im Sinne des Begehrens garantierten. Schliesslich sei die Initiative mangelhaft und unklar, da sie erstens keinen klaren Gesetzgebungsauftrag enthalte und zweitens einen politisch undifferenzierten Weg einschlage, indem sie unterschiedliche, wichtige ethisch-weltanschauliche Fragen mit einer einzigen Antwort vom Tisch wische.

Die Initianten werfen ihrerseits ein, dass die Vorlage nicht jede Indikation zur Abtreibung verunmögliche. Aber, und das ist ihr eigentliches Hauptanliegen, sie verunmögliche vorderhand die Einführung einer Fristenlösung. Familienplanung werde damit nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf die Methoden der Verhütung beschränkt. Rechte von Frauen und Kindern seien, so ihr Argument, sorgfältig gegeneinander abzuwägen, und das geborene wie ungeborene Leben dürfe nicht einfach einem Rechtsgut von geringerem Wert geopfert werden. Zudem zeige sich in

anderen Ländern, dass eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einen sprunghaften Anstieg der Abtreibungen mit sich bringe. Ihr Anliegen sei es, das Leben umfassend und mit staatlichen Mitteln vor neuen Gefahren und Techniken zu schützen. Darunter Falle aktive Sterbehilfe genauso wie Genmanipulationen und die Zeugung von Leben im Reagenzglas. Auch hier schaffe die Initiative «die Voraussetzung, bedrohliche Entwicklungen aufzuhalten, bevor es zu spät sei» (Erläuterungen des Bundesrates).

ERGEBNIS

Die Mehrheit der Stimmberechtigten kann diesen Argumenten nichts abgewinnen und verwirft die Volksinitiative deutlich mit 69,0% Nein zu 31,0% Ja. Bezeichnenderweise finden sich nicht einmal in den katholisch geprägten Kantonen Freiburg, Luzern, Tessin oder Zug Mehrheiten für die Vorlage. Sieben Stände (Wallis, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz, Luzern, Jura und Appenzell Innerrhoden) stimmen ihr dennoch mehrheitlich zu. Auffallend sind vor allem die grossen kantonalen Unterschiede: Während im Kanton mit dem höchsten Jastimmenanteil (Wallis) 70,1% der Stimmenden die Initiative befürworten, findet sie im Kanton mit dem geringsten Zuspruch (Neuenburg) nur gerade 16,3% Zustimmung.

Eine nach der Abstimmung vorgenommene Umfrage zeigt, dass Katholiken dem Begehren zwar eher zustimmten als Protestanten, dass aber auch bei ihnen keine Mehrheit zustande kam. Ausschlaggebend scheint dagegen die religiöse Praxis gewesen zu sein: Je höher die Bedeutung der Religion im eigenen Leben eingeschätzt wird, desto eher fiel das Votum für die Initiative positiv aus.

QUELLEN

BBI 1983 II 1; BBI 1984 II 804. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1979 bis 1985: Rechtsordnung. Vox Nr. 26.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.